

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 18. Mai 2016

**393.**

### **Schriftliche Anfrage von Felix Moser und Markus Knauss betreffend Einsatzmittel der Polizei bei Demonstrationen, Richtlinien, Einsatzmöglichkeiten und mögliche Gefahren beim Einsatz von «Pfefferspray-Kärchern»**

Am 9. März 2016 reichten Gemeinderäte Felix Moser und Gemeinderat Markus Knauss (beide Grüne) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2016/74, ein:

Die Stadtpolizei hat verschiedene Mittel, die sie bei einem Einsatz gegen Menschenmengen einsetzen kann. An einer Demonstration vor dem türkischen Konsulat wurde kürzlich beobachtet, dass ein neues Gerät, eine Art Spritzpistole mit Pfefferspray, zum Einsatz kommt. In Medienberichten wurde dieses Gerät auch als «Pfefferspray-Kärcher» bezeichnet. Die Spritzpistole ist dabei anscheinend durch einen Schlauch mit einem Tank verbunden, und kann so ein recht weiträumiges Gebiet abdecken. Der Einsatz dieser neuen Spritzpistole gerade auch an einer Demonstration von Kurden beim türkischen Konsulat wirft einige Fragen auf.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Seit wann verwendet die Stadtpolizei Zürich als Einsatzmittel bei Demonstrationen diesen «Pfefferspray-Kärcher»? Wann wurden diese Spritzpistolen bisher eingesetzt?
2. Wie viele «Pfefferspray-Kärcher» besitzt die Stadtpolizei? Wie hoch waren die Kosten für die Beschaffung?
3. Wie viel Pfefferspray kann mit einer Ladung versprüht werden?
4. Welche Regeln gelten für den Einsatz des «Pfefferspray-Kärchers»? Gibt es einen Mindestabstand, gibt es eine Maximalmenge, die versprüht werden darf?
5. Warum erachtet die Stadtpolizei Zürich den Einsatz des «Pfefferspray-Kärchers» als notwendig? Welche Wirkung erhofft sie sich mit dem Einsatz dieses Geräts? Warum ist der bisherige Einsatz von Pfefferspray nicht ausreichend?
6. Welche Gefahren sieht die Stadtpolizei beim Einsatz dieses «Pfefferspray-Kärchers»? Auf Video-Aufnahmen ist zu sehen, dass damit ganze Menschenmengen besprüht werden können.
7. Wie können bei einem Einsatz des «Pfefferspray-Kärchers» unbeteiligte Personen vor dem Pfefferspray geschützt werden?
8. Wie werden die PolizistInnen für den Einsatz des «Pfefferspray-Kärchers» geschult?
9. Der Einsatz von Pfefferspray ist gemäss Genfer Konvention gegenüber Angehörigen gegnerischer Streitkräfte verboten. Ein Verzicht auf Pfefferspray wäre deshalb auch beim Einsatz im Innern angezeigt. Wäre die Stadtpolizei bereit, den Verzicht oder eine Reduktion des Einsatzes von Pfefferspray zu prüfen?
10. Welche Vorkehrungen trifft die Stadtpolizei Zürich, damit das Demonstrationsrecht vor Konsulaten gewährleistet ist, auf den Einsatz des «Pfefferspray-Kärchers» aber verzichtet werden kann?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Ein vorrangiges Ziel der Einsätze der Stadtpolizei bei Demonstrationen ist es, strafbare Handlungen zu verhindern und unmittelbar drohende Gefahren abzuwehren – bei gleichzeitiger Gewährleistung der verfassungsmässigen Rechte. Ein Mittel zur Verhinderung von drohenden Eskalationen ist die Errichtung von Absperrungen. Um solche Sperrern aufrechtzuerhalten und Personen, die sie durchbrechen wollen, auf Distanz zu halten, steht den Einsatzkräften bereits seit 2011 ein Reizstoff-Sprühgerät zur Verfügung, das durch ein separates Tankgefäss mehr Volumen aufweist als die handlicheren Reizstoff-Sprühdosen. Es wurde anlässlich der Demonstration vom 8. Februar 2016 vor dem türkischen Generalkonsulat an der Weinbergstrasse erstmals eingesetzt, was von verschiedenen Medien kommentiert wurde.

**Zu Frage 1 («Seit wann verwendet die Stadtpolizei Zürich als Einsatzmittel bei Demonstrationen diesen «Pfefferspray-Kärcher»? Wann wurden diese Spritzpistolen bisher eingesetzt?»):**

Das erwähnte Reizstoff-Sprühgerät steht den Einsatzkräften der Stadtpolizei im Ordnungsdienst seit 2011 zur Verfügung. Es trägt die Produkt-Bezeichnung Curd's Police RSG 8.5. Am 8. Februar 2016 vor dem türkischen Generalkonsulat wurde das Gerät zum ersten Mal von der Stadtpolizei eingesetzt.

**Zu Frage 2 («Wie viele «Pfefferspray-Kärcher» besitzt die Stadtpolizei? Wie hoch waren die Kosten für die Beschaffung?»):**

Die Stadtpolizei besitzt sechs solche Einsatzsysteme. Die Gesamtkosten für die Beschaffung im Jahr 2011 beliefen sich auf Fr. 15 800.–.

**Zu Frage 3 («Wie viel Pfefferspray kann mit einer Ladung versprüht werden?»):**

Das Tankvolumen pro System beträgt 2 mal 2,5 l. Dieser Inhalt wird jedoch nicht mit einer «Ladung» versprüht, es können vielmehr Sprühstösse nach Bedarf abgegeben werden. Je nach Dauer entweicht eine kleinere oder grössere Menge der Reizstofflösung.

**Zu Frage 4 («Welche Regeln gelten für den Einsatz des «Pfefferspray-Kärchers»? Gibt es einen Mindestabstand, gibt es eine Maximalmenge, die versprüht werden darf?»):**

Für den Einsatz des Reizstoff-Sprühgeräts gilt, wie für jedes polizeiliche Mittel, als allgemeine Regel der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Die Stadtpolizei hat für den Einsatz weder einen generellen Mindestabstand festgelegt noch eine Maximalmenge vorgeschrieben.

**Zu Frage 5 («Warum erachtet die Stadtpolizei Zürich den Einsatz des «Pfefferspray-Kärchers» als notwendig? Welche Wirkung erhofft sie sich mit dem Einsatz dieses Geräts? Warum ist der bisherige Einsatz von Pfefferspray nicht ausreichend?»):**

Der Einsatz des Reizstoff-Sprühgeräts kann notwendig sein, um eine Polizeisperre aufrechtzuerhalten. Das Einsatzmittel steht der Stadtpolizei im Ordnungsdienst zusammen mit den mit Gittern versehenen Fahrzeugen zur Verfügung. Es erlaubt es, Personen auf Distanz zur Sperre zu halten und Angriffe auf diese oder ein Durchbrechen derselben zu verhindern. In der Regel genügt aber das Aufstellen der Gitterfahrzeuge, damit eine Sperre sichergestellt werden kann.

Die Wirkung des Reizstoff-Sprühgeräts ist wie bei anderen, kleineren Pfeffersprays unmittelbar. Positiv am Pfefferspray ist aus Sicht der Stadtpolizei der Umstand, dass keine bleibenden körperlichen Schäden entstehen, sondern lediglich ein vorübergehendes Brennen auf der Haut und im Gesicht. Dieses klingt nach einiger Zeit wieder ab. Der Unterschied zu anderen, handlicheren Pfeffersprays liegt primär in der Menge der zur Verfügung stehenden Flüssigkeit. Zu erwähnen ist zudem, dass mit dem Curd's RSG 8.5 der gleiche Wirkstoff zum Einsatz kommt wie mit anderen von der Stadtpolizei verwendeten Reizstoff-Sprühgeräten (Pelargonil Vanillylamid, kurz PAVA; vgl. dazu auch die Antwort des Stadtrats zu den Fragen 1–3 der Schriftlichen Anfrage GR Nr. 2015/304).

**Zu Frage 6 («Welche Gefahren sieht die Stadtpolizei beim Einsatz dieses «Pfefferspray-Kärchers»? Auf Video-Aufnahmen ist zu sehen, dass damit ganze Menschenmengen bespritzt werden können.»):**

Pfefferspray wird im In- und Ausland bereits seit Jahrzehnten eingesetzt und gilt als verhältnismässig mildes Einsatzmittel. Pfeffersprays können im Übrigen auch durch Privatpersonen legal im öffentlichen Handel gekauft werden. Aufgrund der langjährigen und breit abgestützten Erfahrung mit Reizstoffen sieht die Stadtpolizei Zürich keine speziellen Gefahren.

Wie bei anderen polizeilichen Mitteln ist auch hier nicht das Gerät an sich, sondern sein verhältnismässiger Einsatz im konkreten Einzelfall entscheidend.

**Zu Frage 7 («Wie können bei einem Einsatz des «Pfefferspray-Kärchers» unbeteiligte Personen vor dem Pfefferspray geschützt werden?»):**

Das Sprühbild des Reizstoff-Sprühgeräts Curd's RSG 8.5 ist ein Strahl. Der Spray kann daher zielgerichtet eingesetzt werden.

**Zu Frage 8 («Wie werden die PolizistInnen für den Einsatz des «Pfefferspray-Kärchers» geschult?»):**

Die Polizistinnen und Polizisten werden im Grundkurs für den Ordnungsdienst anlässlich der Ausbildung an der Zürcher Polizeischule (ZHPS) auch hinsichtlich des Einsatzes des Reizstoff-Sprühgeräts geschult. Zudem finden regelmässige Weiterbildungen in diesem Bereich statt.

**Zu Frage 9 («Der Einsatz von Pfefferspray ist gemäss Genfer Konvention gegenüber Angehörigen gegnerischer Streitkräfte verboten. Ein Verzicht auf Pfefferspray wäre deshalb auch beim Einsatz im Innern angezeigt. Wäre die Stadtpolizei bereit, den Verzicht oder eine Reduktion des Einsatzes von Pfefferspray zu prüfen?»):**

Der Einsatz von Pfeffersprays zu polizeilichen Zwecken im Innern ist weltweit verbreitet; dagegen ist ihr Einsatz als Mittel zur Kriegsführung gemäss Chemiewaffenübereinkommen völkerrechtlich verboten (SR 0.515.08). Pfeffersprays mit dem von der Stadtpolizei eingesetzten Wirkstoff PAVA unterliegen in der Schweiz nicht den Bestimmungen der eidgenössischen Waffenverordnung (SR 514.541) und können von Privaten legal im Handel erworben werden. Im Kanton Zürich regelt die Verordnung über die polizeilichen Zwangsmassnahmen (PolZ; LS 550.11) den Einsatz von Reizstoffen durch die Polizei. Die von der Stadtpolizei Zürich verwendeten Einsatzmittel entsprechen diesen Vorgaben (vgl. § 9 PolZ). Die Stadtpolizei sieht keinen Anlass, auf dieses Einsatzmittel zu verzichten.

**Zu Frage 10 («Welche Vorkehrungen trifft die Stadtpolizei Zürich, damit das Demonstrationsrecht vor Konsulaten gewährleistet ist, auf den Einsatz des «Pfefferspray-Kärchers» aber verzichtet werden kann?»):**

Das Reizstoff-Sprühgerät kommt erst zum Einsatz, wenn Gewalttaten oder sonstige Delikte begangen werden oder unmittelbar absehbar sind. Die Meinungsäusserungs- und die Versammlungsfreiheit sind in der Stadt Zürich gewährleistet.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cucho-Curti**